

Mai 2008

Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist bezahlbar und politisch sinnvoll – Die Finanzierung über das Transfergrenzen-Modell

Ute L. Fischer¹ (Universität Dortmund) und Helmut Pelzer (Universität Ulm)

Ein bedingungsloses Grundeinkommen ist prinzipiell finanzierbar, wie unsere Modellrechnungen mit Daten aus dem Jahr 2003 zeigen. Das gilt trotz aller Vorsicht, die geboten ist, wenn man Berechnungen auf der Basis vergangener Wertschöpfung und Einkommensverteilung und unter damaligen Bedingungen der Entscheidungen des Einzelnen als Maßstab für ein grundsätzliches Funktionieren von Veränderungen heran zieht. Im Folgenden erläutern wir unseren Modellansatz.

I. Definition des bedingungslosen Grundeinkommens (BGE)

Ein bedingungsloses Grundeinkommen wäre eine bestechend einfache Alternative zur sozialen Sicherung, wie wir sie bisher kennen. Angestrebt werden:

- Ein Grundeinkommen als monatliche Zahlung an jeden Bürger ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung in Form etwa von Erwerbsarbeit oder gemeinnützigen Tätigkeiten. Dafür entfallen teilweise oder sogar ganz die bisherigen Sozialtransfers wie Arbeitslosengeld, Hartz-IV Unterstützung, Bafög etc. Dies bringt eine enorme Vereinfachung der Transfers, es macht einen großen Teil der Verwaltungs- und Kontrollbürokratie überflüssig und vor allem: es ist ein System, das jeder versteht.
- Das BGE stellt einen individuellen Rechtsanspruch dar. Es schafft damit die finanzielle Unabhängigkeit von Männern und Frauen und erfüllt eine alte gleichstellungspolitische Forderung.
- Seine Höhe ist entscheidend: Es soll auf längere Sicht ein Leben in Würde, nicht bloße Armutssicherung gewährleisten. Deshalb sollte es so hoch sein, dass ein jeder selbst entscheiden kann, sich dort zu engagieren, wo immer es der Einzelne für sinnvoll hält. Es stellt jedem frei, einer Erwerbsarbeit nachzugehen oder nicht.
- Der Bürger wird als Wert an sich anerkannt. Seine fundamentale Bedeutung für das Gemeinwesen kommt durch das Grundeinkommen zum Ausdruck – bedingungslos. Dieser Vertrauensvorschuss sichert die Solidarität untereinander und die Loyalität zur Gemeinschaft.

¹ Ute Fischer ist Mitbegründerin der Initiative Freiheit statt Vollbeschäftigung.

II. Kosten

In der Diskussion um die Einführung eines BGE wird immer wieder die Frage nach seiner möglichen Finanzierung vorgebracht. Das ist verständlich angesichts des beinahe schwindelerregenden Transfervolumens, das die Auszahlung eines BGE an jeden Staatsbürger mit sich bringt: Bei einer Bevölkerungsstärke von ca. 82 Mio. Einwohnern Deutschlands beliefe sich dieser Betrag bei einem monatlichen BGE in Höhe von beispielsweise 800 € auf 787 Mrd. € pro Jahr. Das ist die Ausgabenseite.

Diese muss nun gedeckt sein von entsprechenden Einnahmen zur Finanzierung des BGE, wenn man zeigen will, dass die Wirtschaftskraft Deutschlands auch ohne weitere Staatsverschuldung die Voraussetzungen für die Einführung eines solchen BGE erfüllt. Im Folgenden zeigen wir Wege der Finanzierung anhand eines Rechenmodells, dem *Transfergrenzen-Modell* (Pelzer 1999, Pelzer/Fischer 2004, Pelzer/Scharl 2005) in Erweiterung durch die Einbeziehung einer erhöhten Konsumsteuer (siehe Hardorp 1991, Werner 2007, Fischer/Pelzer 2007).

Da Kinder bis 18 Jahre, selbst die von Großverdienern, in der Regel kein eigenes Einkommen haben, kann man bei ihnen keine Transfergrenze (siehe Kapitel III) definieren. Deshalb sind sie bei den folgenden Rechnungen nicht mit berücksichtigt. Für sie wird zunächst eine Beibehaltung des gegenwärtigen steuerfinanzierten Kindergeldes als „Kinder-Grundeinkommen“ vorgeschlagen. Die Rechenergebnisse in Tabelle 1 beziehen sich somit nur auf die Erwachsenen ab 18 Jahre.²

III. Finanzierung

Während sich die Kostenseite genau bestimmen lässt, gilt dies für die Einnahmeseite nur in Annäherung. Das liegt an dem Umstand, dass sich zukünftige Entwicklungen der Produktivität, des Arbeits- und Konsumverhaltens und damit der zu erwartenden Steuereinnahmen nicht berechnen lassen. Wir legen hier jedoch ein präzises Modell vor, untermauert mit Rechnungen basierend auf statistischen Daten aus dem Jahr 2003³. Unsere Frage, die wir hier beantworten, lautet: Wie wäre das BGE im Jahr 2003 auf der Grundlage unseres Modells und unter

² Man könnte wegen der Vergütungen (Lohn) in der beruflichen Ausbildung die Altersgrenze auch auf 16 Jahre senken. Dafür würden dann allerdings entsprechend erstellte Daten vom Statistischen Bundesamt erforderlich werden.

³ Als Rechengrundlage diente eine vom Statistischen Bundesamt eigens für unseren Zweck aus der „Einkommens- und Verbrauchsstichprobe“ angefertigte Datensammlung zur Bruttoeinkommens-Verteilung in Deutschland 1998 (damals noch in DM) und eine aktualisierte Datei mit den entsprechenden Zahlen aus dem Jahr 2003 in Euro. Das Datenmaterial umfasst die monatlichen Bruttoeinkommen aller privaten Haushalte, unterteilt in Kategorien nach Haushaltstyp und Einkommensklassen in Stufen (von 400 DM bzw. 200 €). In den Bruttoeinkommen enthalten sind alle privaten Einkünfte, seien sie aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbsarbeit, aus Unternehmertätigkeit, aus Vermögen oder aus Sozialtransfers.

ansonsten konstanten Bedingungen finanzierbar gewesen? Dazu stellen wir zunächst das Rechenmodell vor (III.1) und präsentieren dann ausgewählte Ergebnisse (III.2).

III.1 Das Rechenmodell

Im Transfergrenzen-Modell (TG-Modell) ist das BGE selber steuerfrei, aber jedes dazu verdiente Einkommen – sei es aus entlohnter Arbeit, Vermögen, Vermietung, Zinserträgen etc. – unterliegt einer „Sozialabgabe“. Diese wird zweckgebunden zur Finanzierung des BGE erhoben und ist zusätzlich zu den – ceteris paribus als gegeben unterstellten – sonstigen (Einkommens-)Steuern zu leisten.

Bei der Finanzierung eines BGE über die Sozialabgabe (unten als Parameter *S* bezeichnet) spielt die *Transfergrenze* (TG) eine wichtige Rolle. Das Grundeinkommen sei für alle gleich und konstant. Der Betrag der Sozialabgabe dagegen steigt *proportional* mit dem Einkommen. Bei steigendem Einkommen gibt es somit einen Punkt, an dem Grundeinkommen und Sozialabgabe gleich groß sind und sich somit rechnerisch gegenseitig aufheben. Oberhalb dieser Transfergrenze sind die Sozialabgaben höher als der Betrag des BGE, wir nennen diese Gruppe daher *Nettozahler*. Unterhalb der Transfergrenze bleibt vom BGE nach Abzug der Sozialabgabe ein positiver Betrag übrig, daher nennen wir diese Gruppe *Nettoempfänger*. Um die Nettozahler nicht all zu stark zur Finanzierung des BGE heran zu ziehen, haben wir die Abgabensätze an der Transfergrenze geteilt: unterhalb der Transfergrenze soll er „S I“ heißen und liegt wesentlich höher (in unseren Berechnungen zwischen 40 und 60 Prozent) als „S II“, der für die Nettozahler veranschlagt wird.

Wird durch eine Verringerung des BGE oder eine Erhöhung der Sozialabgabe *S I* die Transfergrenze herabgesetzt, sinkt die Zahl der Nettoempfänger, und es vergrößert sich die Zahl der Nettozahler. Damit verringert sich die Belastung für den einzelnen Nettozahler. Die Transfergrenze wird auf diese Weise zum bestimmenden Faktor für die Verteilung der Finanzierung des BGE auf die einzelnen Bürger.

Aus der Transfergrenze und dem festgelegten BGE-Betrag errechnen sich mit den Daten des Statistischen Bundesamtes die Zahl der Nettoempfänger (*N_e*) und die Summe von deren gesamten Einkommen (*V_e*) sowie folglich die Zahl der Nettozahler (*N_z*) und die Summe von deren Einkommen (*V_z*). Die mathematische Gleichung (Algorithmus) zur Bestimmung der Belastung des einzelnen Nettozahlers, ausgedrückt als Prozentsatz vom Bruttoeinkommen des Nettozahlers, lautet im Ganzen⁴ (Gl. 1):

$$S II = (N_e * BGE * 12 - V_e * S I / 100) * 100 / V_z + BGE * 100 / Y$$

Zeichenerklärung: *S II* = Prozentsatz der Sozialabgaben der Nettozahler bezogen auf ihr Bruttoeinkommen; *N_e* = Zahl der Nettoempfänger; *BGE* = mtl. Betrag Grundeinkommen pro Person; *V_e* = Summe der Jahres-Einkommen aller Nettoempfänger; *S I* = Prozentsatz der Sozialabgaben der

⁴ Zur Herleitung des Algorithmus und der näheren Bestimmung seiner Komponenten siehe Pelzer/Scharl (2005). Diese mathematische Darlegung wurde hier aus Platzgründen ausgespart. Interessierte mögen sich zur ausführlichen Erläuterung an die Autoren wenden (U.Fischer@Freiheitstattvollbeschaeftigung.de oder: helmut.pelzer@uni-ulm.de). Für das Problem der Abgabestufe, die an der Transfergrenze entsteht, liegt eine mathematische Lösung bereit. Sie zu erläutern, ist im Rahmen dieses Beitrags allerdings nicht möglich.

Nettoempfänger bezogen auf ihr Bruttoeinkommen; V_z = Summe der Jahres-Einkommen aller Nettozahler⁵, Y = persönliches Bruttoeinkommen (mtl.) des Einzelnen.

Erweiterung zur Einbeziehung weiterer Geldquellen

In dem hier vorgeschlagenen Rechenmodell werden das BGE und der Abgabesatz $S I$ als variable Parameter vom Gesetzgeber festgelegt. Mit dem Aufkommen aus der Sozialabgabe $S II$ auf Einkommen oberhalb der Transfergrenze muss die Differenz des ausgezahlten BGE und den Einnahmen aus der Sozialabgabe $S I$ bezahlt werden. Berücksichtigt man zudem Einspareffekte, die durch ein BGE möglich werden,⁶ oder auch die Möglichkeit, weitere staatliche Etatpositionen umzuwidmen oder andere Steuern zu erhöhen (bspw. die Mehrwertsteuer), dann lautet die Gleichung, die wir der Berechnung zugrunde legen (Gl. 2):

$$S II = (N_e * BGE * 12 - V_e * S I / 100 - A) * 100 / V_z + BGE * 100 / Y$$

(um A erweitertes Modell)

Hier wird der von den Nettozahlern aufzubringende Betrag aus der Sozialabgabe $S II$ also durch die zusätzlichen Geldmittel (A , €pro Jahr) verringert. Da letztlich jedoch alle fünf Parameter, nämlich die Höhe des BGE, die Abgabesätze $S I$ und $S II$, der Kassenbeitrag K (siehe nächster Abschnitt) sowie die zusätzlichen Finanzmittel A der politischen Entscheidung unterliegen, können sie in verschiedenen Parameter-Kombinationen gestaltet werden. Ergebnisse für ausgewählte Kombinationen präsentieren wir in Kapitel III.2. Zuvor sei eine weitere Überlegung genannt: die Einbeziehung der Krankenversicherung.

Erweiterung durch einbezogene Kranken- und Pflegeversicherung

Bisher lagen den veranschlagten Kosten eines BGE ausschließlich die BGE-Beträge zugrunde. Doch ist es sinnvoll, zugleich zu berücksichtigen, dass auch die Beträge für die Kranken- und Pflegeversicherung finanziert werden müssen (Althaus 2007). Wenn diese nicht mehr wie bisher als Abgaben vom Erwerbseinkommen bezahlt werden (weil es schon heute nicht reicht und zukünftig immer weniger ausreichen wird), muss auch dieses Aufkommen in die Finanzierung eines BGE mit einbezogen werden. Unsere Grundüberlegung ist, allen Nettoempfängern (aber nicht den Nettozahlern) zusätzlich zum BGE die Krankenkassenbeiträge durch die Sozialabgabe und eventuell weitere Finanzierungsquellen (Parameter A) mit abzudecken. Der Algorithmus unter Einbeziehung der monatlichen Beiträge K zur Kranken- und Pflegeversicherung lautet dann (Gl. 3):

$$S II = [N_e * (BGE + K) * 12 - V_e * S I / 100 - A] * 100 / V_z + BGE * 100 / Y$$

⁵ Die Zahl 100 in der Gleichung ergibt sich jeweils durch die Umrechnung von Geldbetrag auf Prozent und umgekehrt, die Zahl 12 erscheint dort, wo in der Formel die monatliche Summe durch die jährliche ersetzt werden muss.

⁶ Es entfallen der größte Teil der Kosten für ALG II sowie der jetzigen Verwaltungs- und Kontrollbürokratie der Sozialämter und Arbeitsagenturen ebenso wie solche Subventionen, die heute v.a. aus Gründen der Arbeitsplatzhaltung gezahlt werden (bspw. ein Teil der Kohle- und Agrarsubventionen).

III.2 Ergebnisse⁷

Im Folgenden präsentieren wir exemplarisch einige Ergebnisse. Der Vorteil der algorithmischen Formalisierung unseres Vorschlags besteht neben dem allgemeinen Nachweis einer prinzipiellen Finanzierbarkeit des BGE auch darin, dass der Gesetzgeber und jeglicher Interessierte nach eigenen Überlegungen Parameter-Kombinationen testen kann.⁸ Mit der Wahl der Höhe der einzelnen Parameter sind immer auch Wert-Aussagen verbunden: So bestimmt etwa die Höhe des BGE für Kinder die Stärke der Unterstützung von Familien. Wird die Sozialabgabe der Nettoempfänger hoch veranschlagt, um die der Nettozahler möglichst gering halten zu können, ist mit einer höheren Akzeptanz zur Umsetzung durch die quantitativ größere Zahl der Nettozahler zu rechnen. Im umgekehrten Fall ist die Umverteilungswirkung durch das BGE entsprechend höher. Und schließlich verdient eine weitere Stärke des Modells Beachtung: Es kann mühelos mit den dafür geeigneten Daten auch auf der überstaatlichen Ebene angewendet werden. In der Diskussion über eine neue europäische Sozialordnung etwa könnte der Denkansatz leicht auf die EU erweitert und genutzt werden (vgl. IV).

Unser **Fazit** vorweg: Unter Anwendung des TG-Modells kann ein BGE, sofern es sich auf eine existenzsichernde Grundversorgung der Bevölkerung beschränkt, ohne weiteres aus dem Aufkommen einer steuerähnlichen Sozialabgabe bezahlt werden. Das gilt umso mehr, wenn etwa die Erträge durch eine erhöhte Konsumsteuer berücksichtigt werden. Dieses Ergebnis gilt sowohl für die von uns verwendeten Daten aus dem Jahr 1998 wie für die von 2003. Es gilt auch unter Einbeziehung der Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung (K, hier in Höhe von 200 €mtl. gesetzt, andere Beträge sind ebenso rechenbar).

In Tabelle 1 zeigen wir verschiedene Parameterkombinationen, wie einerseits ohne Zuhilfenahme zusätzlicher Mittel ($A = 0$) das BGE hätte finanziert werden können, andererseits gänzlich ohne Sozialabgaben der Nettozahler ($S II = 0$). Zwischen diesen beiden Polen der Lastenverteilung besteht ein breiter Raum der möglichen Kombinationen von A und $S II$. Insbesondere interessiert uns die Wirkung einer erhöhten Mehrwertsteuer auf 25%. Das ist der maximale Betrag, der in der Europäischen Union derzeit in den Mitgliedsländern erhoben werden darf und den Deutschland im Jahr 2003 (der Basis unserer Daten) um 9 Prozentpunkte unterschritten hat. Diesen Umstand deuten wir als einen politischen Spielraum, der leicht argumentativ gegenüber Wählern aller Couleur plausibel zu machen ist. Im Jahr 2003 hätte eine solche Erhöhung der Mehrwertsteuer um 9% Einnahmen von zusätzlich 58 Mrd. €⁹ in den Topf zur Finanzierung des BGE fließen lassen. Daher haben wir diesen Betrag explizit in die Rechnungen einbezogen.

⁷ Zur Aufbereitung des Datensatzes vgl. Pelzer/Fischer 2004 und Fischer/Pelzer 2007.

⁸ Das ‚Werkzeug‘ zur Berechnung – der von uns entwickelte Algorithmus – kann im Internet ein jeder für eigene Berechnungen verwenden und auch für andere Datensätze, die möglicherweise geeigneter erscheinen, und auch für andere Länder, nutzen.

Vgl. http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes_lernen/gruppen/fl/buergergeld/algorithmus.xls

⁹ Die im Jahr 2003 gültige Mehrwertsteuer von 16% brachte Einnahmen in Höhe von 103 Mrd. € (Statistisches Bundesamt 2004 – Quelle: www.destatis.de/indicators/d/lrfgr04ad.htm). Entsprechend hätte **damals** eine 9-prozentige Erhöhung eine Steigerung der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer um 58 Mrd. € erbracht.

Tabelle 1 : Ergebnisse aus verschiedenen Parameter-Kombinationen (2003)

BGE mtl. (Euro)	K mtl. (Euro)	S I in % vom Brutto	A (zusätzl. Mittel) Mrd. Euro / Jahr	S II in % vom Brutto
600	0	50	0,00	2,78
600	0	40	0,00	5,38
600	0	50	38,50	0,00
600	200	50	58,00	1,77
800	0	50	0,00	8,48
800	0	40	0,00	15,65
800	0	50	97,87	0,00
800	0	50	58,00	3,46
800	200	50	58,00	9,87
1.000	0	60	0,00	11,90
1.000	0	50	0,00	19,56
1.000	0	50	184,60	0,00
1.000	0	50	58,00	13,42
1.000	200	50	58,00	23,76

An einigen Beispielen konkretisiert: Ein BGE in Höhe des im Jahr 2003 geltenden Grundfreibetrags der Einkommensteuer („steuerliches Existenzminimum“)¹⁰ von monatlich 600 € hätte bei einer Sozialabgabe S I von 50 % auf das Bruttoeinkommen der Nettoempfänger ohne jegliche zusätzliche Mittel (A = 0) die Nettozahler eine Abgabe von 2,78 % gekostet. Werden staatliche Zuschüsse in Höhe von 38,5 Mrd. € einbezogen, hätten die Nettozahler oberhalb der TG keine Abgaben entrichten müssen. Werden die Kosten für die Kranken- und Pflegeversicherung mit 200 € veranschlagt und die Erträge aus einer Konsumsteuererhöhung von 58 Mrd. € hinzugenommen (= A), dann wäre für das BGE eine Sozialabgabe der Nettozahler von nur 1,77 % erforderlich gewesen.

Nun hatten wir oben argumentiert, das BGE solle ein Leben in Würde ermöglichen und müsse oberhalb des Existenzminimums liegen. Daher sei ein Blick auf ein höheres monatliches BGE von z.B. 1000 € geworfen. Es wäre im Jahr 2003 bei einer Sozialabgabe S I von 50 % ohne weitere Finanzmittel (A = 0) mit einem Abgabesatz S II von 19,56 % finanzierbar gewesen. Mit Zuschüssen in Höhe von 184,6 Mrd. € jährlich wären die Nettozahler durch keine Abgaben

¹⁰ Genau lag das „steuerliche Existenzminimum“ im Jahr 2003 bei monatlich 602,92 €

belastet worden. Mit den Kosten der Krankversicherung und zusätzlichen Mitteln von 58 Mrd. € hätte die Sozialabgabe der Nettozahler bei 23,76 % gelegen.

Diese Ergebnisse und unser Vorgehen geben einen Einblick in die große Variabilität unseres Transfergrenzen-Modells.

IV. Ein Grundeinkommen für Europa

Eine Sozialreform vom Ausmaß des Konzepts „Bedingungsloses Grundeinkommen“ hätte in Deutschland, in Abhängigkeit von der Höhe des an jeden Bürger auszuzahlenden Betrags, weit reichende Folgen auf das Zusammenleben der Menschen und auf das Funktionieren der Wirtschaft. Die Bürger anderer Staaten und ihre Regierungen würden die Entwicklung in Deutschland genau beobachten, um zu entscheiden, ob auch sie eine solche Reform anstreben wollen. Innerhalb der Europäischen Union (EU) ist sogar zu erwarten, dass die Kommission in Brüssel einen Alleingang Deutschlands in dieser Sache gar nicht zulässt. Bei unseren Arbeiten zur Entwicklung des „Transfergrenzen-Modells“ wurden diese Möglichkeiten von Beginn an in die Überlegungen mit einbezogen. Das Ergebnis ist ein international anwendbares Finanzierungs-Konzept. Durch die Verwendung von variablen Parametern (BGE, S I, A, K, und auch S II) kann dieses Rechenmodell als Werkzeug zur Etablierung eines Grundeinkommens in jedem beliebigen Staat herangezogen werden. Und ebenso übertragbar auf andere Staaten ist über den Parameter A die Kombination unseres Rechenmodells mit einer Konsumsteuer als Finanzierungsquelle.

In diesem Zusammenhang wird häufig, besonders im Hinblick auf die EU argumentiert, dass man bei mehreren Staaten mit unterschiedlicher Sozialstruktur kein einheitliches Grundeinkommen definieren kann. Das ist richtig, wenn man an seinen absoluten Geldwert denkt. In der EU würde es dann zu einer Verzerrung der sozialen Strukturen kommen. So wäre ein einheitliches Grundeinkommen von beispielsweise 600 € mtl. an Erwachsene über die ganze EU ausgesprochen kontraproduktiv für alle Bereiche der Gesellschaft und Wirtschaft. Und es würde zudem für manche der Staaten die Finanzierungsmöglichkeiten überfordern. Anders stellt sich die Lage dar, wenn man anstelle eines einheitlichen Geldbetrags die sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten in den einzelnen Staaten zur Berechnungsgrundlage für das BGE macht.

In unseren Arbeiten zum „Ulmer Modell“ eines Grundeinkommens haben wir uns nie auf einen bestimmten BGE-Betrag festgelegt, sondern diese Entscheidung immer der Politik, d.h. dem Gesetzgeber überlassen. Unsere Empfehlung lautete jedoch stets, mit dem Existenzminimum anzufangen und zunächst das BGE als Mindest-Grundsicherung zu betrachten. Da es aber keine für Europa einheitliche Definition des Begriffs „Existenzminimum“ gibt, lautete unsere Empfehlung, sich am Grundfreibetrag in der Lohn- und Einkommensteuer zu orientieren. Dieser wurde für Deutschland im Jahr 1992 richterlich festgesetzt und auf die Jahre 1996 bis 2006 fortgeschrieben (BVG 1992, Pelzer 2002). Es steht hier nicht zur Debatte, was für die

Richter damals als Grundlage für ihre Entscheidung diente. Wichtig für unsere Betrachtungen zum BGE ist, dass es seit damals in Deutschland eine staatlich festgelegte Definition des Begriffs *Existenzminimum* gibt. Wir nennen sie „steuerliches Existenzminimum“, abgekürzt SEM.¹¹ Es wird Sache des Gesetzgebers sein, wie viel SEM das Grundeinkommen betragen soll. Im Jahr 1998 wären 1000 DM mtl. ein SEM gewesen, im Jahr 2007 sind es 645 € Demzufolge entsprächen 775 € heute 1,2 SEM oder 516 € = 0,8 SEM.

In Euro ausgedrückt ist das SEM in den verschiedenen Staaten der EU je nach Kaufkraft und Wirtschaftsstärke unterschiedlich hoch. Deshalb muss eine europaweite Benennung im Algorithmus des TG-Modells jeweils auch die Nationalität anzeigen. Dafür könnten die nationalen Autokennzeichen herangezogen werden, z.B. SEM (D) für Deutschland; SEM (F) für Frankreich, SEM (E) für Spanien etc. Damit wäre genau ausgesagt, um welches Existenzminimum es sich in der jeweiligen Rechnung handelt.

In der EU könnte nun die Kommission in Brüssel beispielsweise bestimmen, dass in allen Mitgliedsstaaten ein Grundeinkommen in der Höhe von 1,0 SEM (oder 0,8, oder 1,2 etc.) einzuführen sei. Die Entscheidung, wie viel Euro das jeweils entsprechen würde, läge dann bei den nationalen Regierungen durch Festlegung des jeweils gültigen Existenzminimums. Wir hätten somit einen einheitlichen Standard für das Grundeinkommen in der ganzen EU unter Berücksichtigung der verschiedenen sozialen Verhältnisse und Lebenshaltungskosten. Die Finanzierung des BGE in den einzelnen Mitgliedstaaten sollte deren Sache sein, wenn möglich jedoch einheitlich nach demselben System, z.B. nach dem Transfergrenzen-Modell. Die EU könnte sich dann auf Ausfallbürgschaften für unvorhersehbare Notsituationen beschränken.

Diesem „europäischen Grundeinkommen“ kann somit das „Transfergrenzen-Modell zur Finanzierung eines Grundeinkommens“ als Grundlage dienen. Es wurde, wie schon erwähnt, von Beginn an mit diesem Ziel entwickelt. Und hierin ist nun auch die Einbeziehung einer auf nationaler Basis erhöhten Mehrwert- oder Konsumsteuer als Parameter A in die Finanzierung eingeschlossen.

Ein Gedanke sei hier noch angefügt. Was in Sachen Grundeinkommen und seine Finanzierung für die EU gilt, hat auch für Staaten außerhalb der EU seine Gültigkeit. Dort können sogar die dafür notwendigen politischen Entscheidungen schneller zu erreichen sein, da übernationale Regelungen wie in der EU keine Rolle spielen.

V. Beurteilung und Ausblick

Unser Modell zeigt die prinzipielle Finanzierbarkeit eines BGE auf der Basis des Status quo, es erlaubt aber keine genaue Prognose für die Zukunft nach seiner Einführung. Das können in die Zukunft gerichtete Berechnungsmodelle grundsätzlich nicht, wie es z.B. an den jährlichen Steuerschätzungen der Regierung deutlich wird. Von diesen notwendigen Einschränkungen

¹¹ Auf diese Weise könnte auch jeder andere Staat für sich das dort gültige „Existenzminimum“ festlegen. Bezeichnen wir es zunächst in Ermangelung einer besseren Abkürzung überall als SEM.

abgesehen zeigen unsere Ergebnisse von 1998 und 2003¹², dass sich trotz erheblicher Veränderungen in der Wirtschaft in diesem Zeitraum an der Finanzierbarkeit eines BGE kaum etwas verändert hätte. Diese Erkenntnis ist insofern von großer Bedeutung für das BGE-Konzept, als man nun bei aller Vorsicht auf den Verlauf der Einkommensverteilung in den Jahren 2003 bis 2008 extrapolieren kann. Damit wird das BGE noch einmal mehr plausibel, sofern man dafür das TG-Modell als mathematisches Werkzeug benutzt.

Literatur

- Althaus, Dieter (2007): Das Solidarische Bürgergeld. In Borchard, Michael (Hrsg.): Das Solidarische Bürgergeld, Analysen einer Reformidee. Stuttgart, Lucius & Lucius, S. 1 - 12
- BVG (1992): Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 87, Beschluss vom 25.09.1992 – 2 BvL, 5, 8, 14/91
- Fischer, Ute L./Richter, Erich/Pelzer, Helmut (2006): Das Transfergrenzen-Modell zur Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens. Möglichkeiten und Grenzen. Unter: http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes_lernen/gruppen/fl/buergergeld/literatur
- Fischer, Ute L./Pelzer, Helmut (2007): Die Finanzierung eines bedingungslosen Grundeinkommens über das Transfergrenzen-Modell. Möglichkeiten einer Einbeziehung der Konsumsteuer. In: Werner, Götz W./Presse, André (Hrsg.): Grundeinkommen und Konsumsteuer – Impulse für *Unternimm die Zukunft*. Tagungsband zum Karlsruher Symposium Grundeinkommen: bedingungslos. Karlsruhe, S. 154-172
- Hardorp, Benediktus (1991): Konsumsteuer und Gesellschaft – zum erforderlichen steuersystematischen Bewußtseinswandel. In: Rose, Manfred (Hg.): Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems. Berlin u.a., Springer-Verlag. S. 85-110
- Pelzer, Helmut (1999): Finanzierung eines Allgemeinen Basiseinkommens („Bürgergeld“). Ansätze zu einer kombinierten Sozial- und Steuerreform. **Shaker-Verlag**, Aachen
- Pelzer Helmut (2002): Basisgeld statt Kombilohn für den Niedriglohnbereich. Ein erster Schritt zum garantierten Grundeinkommen? Aachen: Shaker-Verlag
- Pelzer, Helmut/Fischer, Ute L. (2004): „Bedingungsloses Grundeinkommen für alle“ – Ein Vorschlag zur Gestaltung und Finanzierung der Zukunft unserer sozialen Sicherung. Unter: http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes_lernen/gruppen/fl/buergergeld/literatur
- Pelzer, Helmut/Scharl, Peter (2005): Bedingungsloses Grundeinkommen: Seine Finanzierung nach einem erweiterten Transfergrenzen-Modell. Europäische Perspektiven. Unter: http://www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes_lernen/gruppen/fl/buergergeld/literatur
- Werner, Götz W. (2007): Ein Grund für die Zukunft: das Grundeinkommen. 5. Auflage. Verlag Urachhaus

¹² Die ausführliche Darstellung der Ergebnisse der Daten von 1998 findet sich in Pelzer/Fischer 2004. Der Datenvergleich mit seiner Interpretation in Fischer/Pelzer 2007.